

Informationen zum neuen Landeshundegesetz (LHundG NRW)

Am 18.12.2002 hat der nordrhein-westfälische Landtag das neue Landeshundegesetz (LHundG NRW) verabschiedet. Das Gesetz ist am 01.01.2003 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen lösen die Bestimmungen der Landeshundeverordnung ab.

Das neue Gesetz gilt, im Gegensatz zur alten Verordnung, seit dem 01.01.2003 für alle Hunde.

Die wichtigsten Änderungen haben Auswirkungen auf

- a. die Anleinplicht
- b. die Kategorien der Hunderassen
- c. die Haftpflichtversicherung
- d. die zentrale Erfassung von Mikrochipnummern

A) Die Anleinplicht

In den nachstehenden Bereichen sind **alle** Hunde anzuleinen

- Fußgängerzonen
- Haupteinkaufsbereichen
- in Straßen und auf Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- in öffentlichen Parks, Gärten und Grünanlagen
- bei öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten mit größeren Menschenansammlungen
- in Aufzügen
- in öffentlichen Gebäuden
- in Schulen und Kindergärten

In ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen besteht die Anleinplicht nicht. In Bünde sind Hundenauslaufbereiche nicht ausgewiesen.

Auf dem Elsedamm zwischen Lübbecker Str. und Sachsenstr. besteht für alle Hunde Anleinplicht, da dieser Bereich aufgrund der hohen Frequentierung durch Spaziergänger, Jogger, Fahrradfahrer, Kinder, usw., ein Ort mit großem Publikumsverkehr ist.

B) Die Kategorien der Hunderassen

Die bisherigen Anlagen 1 und 2 der Landeshundeverordnung wurden durch die Kategorisierung in gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen und große Hunde abgelöst.

In den einzelnen Kategorien gibt es gleichzeitig Änderungen der jeweils darin enthaltenen Hunderassen. Nachfolgend einige Detailinformationen zu den neuen Kategorien:

Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG)

Die Haltung gefährlicher Hunde ist genehmigungspflichtig. Import und Züchtung gefährlicher Hunde ist verboten. Grundsätzlich gilt die Anlein- und Maulkorbpflicht.

Zu den gefährlichen Hunden gehören nur noch die Rassen

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbullterrier
- Staffordshire Bullterrier

Bei diesen Hunderassen wird die Gefährlichkeit grundsätzlich vermutet

- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastino Napolitano
- Rottweiler
- Tosa Inu

[Antrag auf ordnungsbehördliche Erlaubnis zum Halten/Ausbilden/Abriichten eines Hundes i. S. des § 10 des Landeshundegesetzes](#)

Große Hunde -auch 40/20-Hunde- (§ 11 LHundG)

Aus den bisherigen Rasselisten 1 und 2 wurden insgesamt 30 Hunderassen gestrichen. Diese fallen nunmehr in die dritte Kategorie, die sogenannten großen Hunde. Eine andere Bezeichnung für große Hunde ist auch der Begriff "40/20-Hund". Diese Tiere haben eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/oder ein Gewicht von mehr als 20 kg. Für große Hunde gilt lediglich eine Anzeigepflicht. Die Halterin oder der Halter muss auch für große Hunde die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

[Anzeige eines Hundes, der ausgewachsen ein Gewicht von mindestens 20 kg oder eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm erreicht](#)

C) Die Haftpflichtversicherung

Als Halter eines Hundes (gleich welcher Kategorie) muss eine Haftpflichtversicherung für den Hund abgeschlossen werden. Die Mindestdeckung für Personenschäden beträgt 500.000 €, für Sachschäden liegt sie bei 250.000 €.

D) Die zentrale Erfassung von Mikrochipnummern

Ein Zentralregister erfasst zukünftig alle Mikrochip-Nummern. Einzelheiten zum Zentralregister werden zur Zeit noch vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW erarbeitet.